

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 96 (1970)
Heft: 4

Artikel: Aus dem Gerichtssaal : letzte Chance für notorischen Tiefstapler
Autor: Anderegg, Roger
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-509424>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus dem
Gerichtssaal

Letzte Chance für notorischen Tiefstapler



Der äußere Eindruck kann täuschen! Diese tiefe Erkenntnis drängte sich dem Berichterstatter einmal mehr auf, als er gestern den Verhandlungen des hiesigen Bezirksgerichtes folgte. Wer hätte schon hinter dem zwar schmächtigen, aber sauberen und anständig auftretenden Mann, der da vor den Schranken stand, einen notorischen Delinquenten vermutet? Man mußte schon genauer hinsehen, um zu entdecken, daß der Angeklagte R. S., abgesehen davon, daß er zu übertriebener Nachdenklichkeit neigt, einiges auf dem Kerbholz haben mußte. Einem geschärften Blick konnte nämlich nicht entgehen, daß der Anzug des Angeklagten höchstens 37 anstatt der heute allgemein üblichen 45 Prozent reine Schurwolle aufwies und daß sein Hemd weder knitterfrei noch fleckenabstoßend war (ganz abgesehen davon, daß es auch in der Farbe nicht im mindesten den Gepflogenheiten der Jetztzeit entsprach). In der Tat sind wir mit unseren Beobachtungen auch schon zum Kern dieses betrüblichen Falles vorgestoßen, lautete die Anklage doch auf nichts Geringeres als auf konsumwidriges Verhalten!

Der Angeklagte R. S. ist in geordneten Verhältnissen aufgewachsen, fiel aber seinen Lehrern schon früh durch seine Nachdenklichkeit sowie dadurch auf, daß er sich von seinen Kameraden absonderte und sich lieber mit sich selbst beschäftigte. Nach erfolgreichem Abschluß seiner Studien ergriff er den Beruf eines Bibliothekars, obwohl ihm seinerzeit der Berufsberater den Werdegang eines Reiseleiters oder Verkäufers angelegentlich empfohlen hatte. Während seiner langjährigen Tätigkeit hatte er nie Anlaß zu Klagen gegeben, doch wurde ihm die letzte amtliche Ueberprüfung des Konsumverhaltens, die bekanntlich von einer konfessionell und politisch neutralen Kommission periodisch durchgeführt wird, zum Verhängnis.

Aus der Anklageschrift ging hervor,

daß sich der Delinquent, obwohl von Wohlmeinenden wiederholt darauf hingewiesen, wie falsch sein Verhalten sei, hartnäckig darauf versteifte, seine Konsumgewohnheiten als seine Privatsache zu betrachten. Wie alt seine Möbel seien, wann er sich das letzte Mal einen Anzug gekauft habe, weshalb er weder einen Wagen fahre noch ein Ferienhaus mit Swimming-pool und Minigolf besitze – das alles gehe allein ihn, etwas an. Als er diese reichlich sonderbaren Ansichten auch vor Gericht wiederholte, sah sich der Gerichtspräsident genötigt, dermaßen überholte Vorstellungen mit aller gebotenen Schärfe richtigzustellen. Aus dem Kreuzverhör ging einwandfrei hervor, daß der Angeklagte einkommensmäßig in

der Lage wäre, einen Kleinwagen auf Ratenzahlung zu erstehen. Da er es nicht getan hatte, war der Tatbestand des konsumwidrigen Verhaltens und der Nichterfüllung von Bürgerpflichten erfüllt.

Der Vorsitzende sah davon ab, jeden einzelnen Punkt der Anklage durchzugehen, und bemühte sich statt dessen, dem Angeklagten ein paar Grundeinsichten in die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge zu vermitteln. In der Tat schien dieses Vorgehen, das unseres Erachtens auch psychologisch richtig war, mehr zu fruchten als eine Standpauke. Als sich der Angeklagte schließlich halbwegs einsichtig zeigte und meinte, er könnte sich ja schon einige Neuanschaffungen auf Abzahlung leisten, doch wisse man nie, welche unvorhergesehenen Auslagen nötig würden, konterte der Gerichtspräsident dialektisch geschickt mit einer Abhandlung über die Existenzberechtigung der Kleinkreditinstitute.

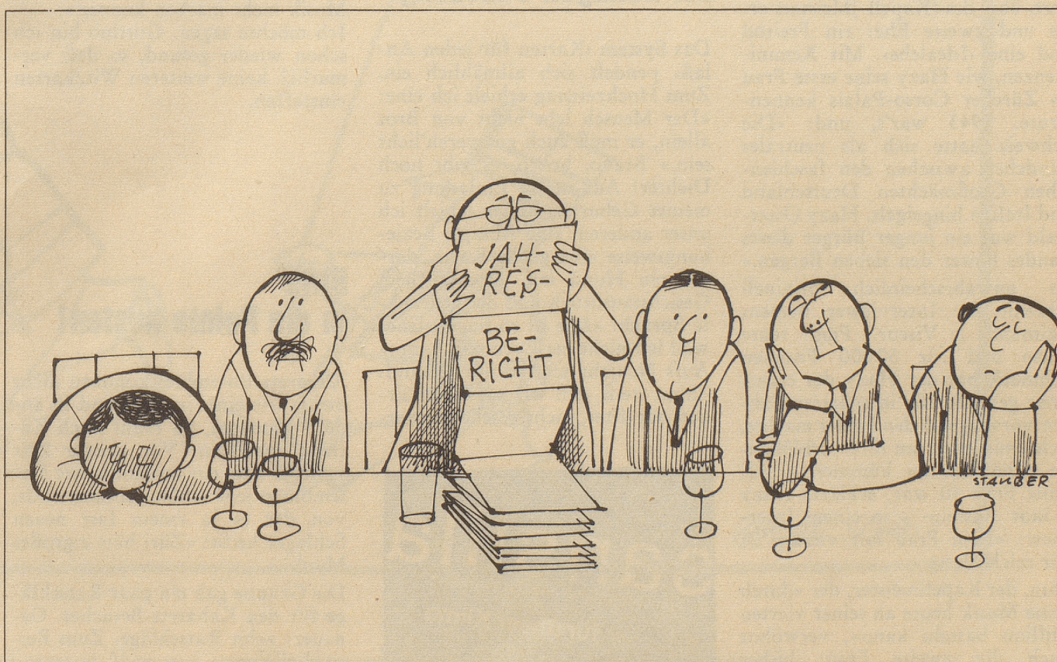
Da der Angeklagte versprach, sich in Zukunft an die Gesetzesvorschriften zu halten und auch die einschlägigen Prospekte aufmerksam zu studieren, befand das Gericht, von der Bevormundung und der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte sei noch einmal Abstand zu nehmen und lediglich eine scharfe Verwarnung auszusprechen. In einem eindringlichen Schlußwort wies der Gerichtspräsident den noch einmal Davongekommenen darauf hin, wie unangebracht sein Verhalten doch gerade jetzt, in der Zeit der Ausverkäufe, sei und wie sehr seine Umgebung die unzeitgemäßen Ansichten eines Außenseiters als böswillige Provokation empfinden müsse. Wir hoffen mit dem Gericht, die Vernunft möge den Gestrauchelten auf den richtigen Weg führen.

Roger Anderegg

PSSST!

Es schauen
im heiligen
Bundeshaus
sieben Könige
huldvoll
zum Fenster heraus,
sie tragen
Kronen
aus Porzellan
mit hauchdünnen
farbigen
Kugeln daran.
Bitte,
wenn du
ein Journalist
und freiheitlich
denkender
Staatsbürger bist,
dann trete
den Hoheiten
niemals zu nah,
sie sind
zum Bestaunen
und Anbeten da.
Mit Feder
und Tinte
und lauter Kritik
zerbrichst du
das gläserne
Dornröschenglück.
Drum schweige
und lasse
den Dingen den Lauf,
sonst kommen
die Schergen
und hängen dich auf.

Max Mumenthaler



Offene Krampfadern
hartnäckige Ekzeme

eitrige Geschwüre bekämpft auch bei veralteten Fällen die vorzügliche, in hohem Maße reiz- und schmerzlindernde Spezial-Heilsalbe Buthaessen. Machen Sie einen Versuch. Tuben zu 30 g; 50 g; Klistrikpack, 250 g. in Apoth. u. Drog. **Buthaessen**